



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 6/2023

Ausgabedatum: 26. Juli 2023

Datum	Inhalt	Seite
27.06.2023	Ordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zum Inkrafttreten der Studienordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie zum Außerkrafttreten der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Sechste Änderung vom 19. Februar 2018, vom 27. Juni 2023	265
27.06.2023	Ordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zum Inkrafttreten der Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017, vom 27. Juni 2023	267
19.01.2023	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023	269



Datum	Inhalt	Seite
19.01.2023	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023	273
19.01.2023	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023	290
19.01.2023	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Januar 2023	293
27.06.2023	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Juni 2023	311
27.06.2023	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Juni 2023	317
12.07.2023	Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Chemisch Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023	334
12.07.2023	Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023	337
14.07.2023	Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Juli 2023	342



**Ordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
zum Inkrafttreten der Studienordnungen
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit,
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
und für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
sowie
zum Außerkrafttreten der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009,
zuletzt geändert durch die Sechste Änderung vom 19. Februar 2018,
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung zum Inkrafttreten der Studienordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie das Außerkraftsetzen der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 in der Fassung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt 3/2017, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 27. Juni 2023 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung am 20. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Inkrafttreten der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.



Artikel 2

Inkrafttreten der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 3

Inkrafttreten der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 4

Außerkräftreten der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 in der Fassung vom 19. Februar 2018; Übergangsbestimmung

1. Die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Sechste Änderung vom 19. Februar 2018 (Verkündungsblatt 3/2018, S. 124) tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena außer Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Psychologie mit Abschluss Master of Science vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Sechste Änderung vom 19. Februar 2018 in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Artikel 5

Inkrafttreten dieser Ordnung

Art. 1 bis 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. Juni 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Ordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
zum Inkrafttreten der Prüfungsordnungen
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit,
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
und für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
sowie
zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009,
zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017,
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung zum Inkrafttreten der Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie das Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 in der Fassung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt 3/2017, S. 38). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 27. Juni 2023 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung am 20. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Inkrafttreten der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science

Die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.



Artikel 2

Inkrafttreten der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science

Die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 3

Inkrafttreten der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science

Die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 4

Außerkräfttreten der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 in der Fassung vom 9. Februar 2017; Übergangsbestimmung

1. Die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt 3/2017, S. 38) tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena außer Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Psychologie mit Abschluss Master of Science vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017 in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Artikel 5

Inkrafttreten dieser Ordnung

Art. 1 bis 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. Juni 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Zugang zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder ein fachlich vergleichbarer berufsqualifizierender Abschluss sowie die besondere fachliche Eignung nachzuweisen.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science in der aktuellen Fassung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologin und Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten). ³Sie werden auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen) vorbereitet.
- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen erwerben die Studierenden zentrale methodische Kenntnisse. ²Hier vertiefen sie die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie eignen sich insbesondere Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur an. ⁴Bei erfolgreichem Absolvieren der Module werden die Studierenden zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren befähigt. ⁵Darüber hinaus erlernen sie in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung. ⁶Weiterhin absolvieren sie ein Praxismodul, in dem sie über eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten eingeführt werden. ⁷Zudem belegen die Studierenden ein Ergänzungsfach. ⁸In den Schwerpunktmulden erwerben sie umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit. ⁹Dabei arbeiten sie sich in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs ein, lernen einschlägige Untersuchungsparadigmen und diagnostische Instrumente kennen, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, und bearbeiten eigenständig Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹⁰Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, erbringen sie schließlich den Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z. B. Promotion).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit besteht im allgemeinen Teil aus 3 Pflichtmodulen (P), der Masterarbeit (30 LP) und einem Wahlpflichtbereich Ergänzungsfach (10 LP). ²Die 3 Pflichtmodule sind:
1. Forschungsmethoden, 15 LP (P)
 2. Psychologische Diagnostik, 10 LP (P)
 3. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P).
- (4) ¹Im speziellen Teil sind jeweils 15 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich der Grundlagenvertiefung und im Wahlpflichtbereich der Anwendungsvertiefung zu erbringen. Weitere 10 Leistungspunkte entfallen auf das Pflichtmodul Projektarbeit. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium nach eigener Präferenz zu akzentuieren. ³Absolvieren sie sowohl die Grundlagenvertiefung als auch die Anwendungsvertiefung in derselben Vertiefungsrichtung, wird diese als Vertiefungslinie auf dem Zeugnis ausgewiesen. ⁴Angeboten werden die Vertiefungslinien:
1. Entwicklungs-, Bildungs- und Schulpsychologie,
 2. Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie,
 3. Rechtspsychologie.
- (5) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Die Lehre erfolgt dabei überwiegend in deutscher Sprache.

§ 6

Modulbeschreibungen

¹Nähere Angaben zu den Lernzielen und Lehrinhalten der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen, die Prüfungsanforderungen und -formen. ³Der Musterstudienplan veranschaulicht beispielhaft den sachgerechten Aufbau des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologinnen und Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzer
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Freiversuchsregelung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde



III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Masterprüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zu einer selbständigen und leitenden Tätigkeit als Psychologe befähigt. ²Absolventinnen und Absolventen haben nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können. ³Das Studium qualifiziert für eine fachspezifische postgraduale Weiterbildung, etwa in Form einer Dissertation.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern bzw. insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.
- (4) ¹Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen und einen Musterstudienplan. ²Musterstudienplan und Modulkatalog sind rechtzeitig zu Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, und deren Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden.
- (3) Der Musterstudienplan informiert über eine ggf. vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (4) ¹Der bzw. die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden aber die Zusatzmodule und deren benotete Ergebnisse der Modulprüfungen auf einer Zusatzurkunde als Anlage zum Zeugnis aufgenommen. ⁵Im Falle von Wiederholungen gilt § 17. ⁶Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.



§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengänge der Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Art der Kompetenzen und dem erreichten Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem Studiengang, für den die Anerkennung beantragt wird, festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. ³Sollen Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang als Nebenfach angerechnet werden, so sind die als gleichwertig anerkannten Leistungen, die in diesem Studiengang erbracht wurden, nur mit der Gesamt- oder Durchschnittsnote anrechenbar.
- (2) ¹Einschlägige vor Beginn des Masterstudiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen. ³Praktika, die vor Abschluss des vorangehenden Bachelorstudiums absolviert wurden, sind nicht anrechnungsfähig.
- (3) ¹Ohne besondere Prüfung anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Studienplänen an den jeweiligen Partnerinstitutionen erbracht wurden. ²Gleiches gilt für Leistungen, die auf der Grundlage eines individuellen *Learning Agreements* während eines Auslandsaufenthalts oder an einer inländischen Partnerhochschule vollständig und ohne Abweichungen erbracht wurden.
- (4) ¹Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, können im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes anerkannt werden. ²Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt angelehnt an die in Absatz 1 ausgewiesenen Grundsätze.
- (5) Bei der Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss kann qualifizierte Personen mit der Vorbereitung der Anerkennungsentscheidung betrauen. ³Eindeutige, ggf. wiederkehrende Fälle können vom Prüfungsausschuss pauschal geregelt und die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gemeinsam an das Prüfungsamt und die fallspezifischen Modulverantwortlichen delegiert werden.
- (7) ¹Ablehnenden Entscheidungen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ²Der antragstellenden Person ist schriftlich zu begründen, warum die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt sind. ³Eine Teilanerkennung oder Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Eine nachträgliche Anerkennung zur Notenverbesserung oder eine Anerkennung in einem an der Universität bereits begonnenen Prüfungsverhältnis ist ausgeschlossen.



- (9) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Ist aufgrund unterschiedlicher Bewertungssysteme eine Umrechnung der Noten erforderlich, legt der Prüfungsausschuss einen Schlüssel für die Notenberechnung fest. ³Die zur Anwendung kommenden Umrechnungsregelungen sind in geeigneter Form transparent zu machen. ⁴Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ausgewiesen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie aus den Mitgliedern des Instituts einen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sowie die Masterstudiengänge „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zuständigen, gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. ⁴Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt des Instituts für Psychologie führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie bzw. er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.



- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Dieser Person obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Dozentinnen bzw. Dozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.
- (3) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁵Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Schwangerschaft vorzulegen.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.



- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines bzw. einer nahen pflegebedürftigen Angehörigen.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 12

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³(Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig.) ⁴Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁵Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁶Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als zehn Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (5) Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer bzw. Hochschullehrinnen erfüllt.



- (6) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer zustimmt.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (8) Hausarbeiten sollen bis zum Abschluss des Semesters abgegeben werden, in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁵Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Prüfenden auswirken. ⁸Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn die oder der Studierende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent.
 - oder
 2. wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- (3) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bekanntzugeben.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für diesen Teil.



§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der bzw. die Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt in der Regel im elektronischem Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ²Mit der Anmeldung erkennt der bzw. die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit immatrikuliert ist, nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung auch Zweithörende, die die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllen, und
 2. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll der Prüfer bzw. die Prüferin die Zulassung versagen. ²Die oder der Studierende ist im Fall einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, so gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der bzw. die Studierende verantwortlich. ³Er bzw. sie hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in die Klausuren- oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.



- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Das Praxismodul wird nicht durch eine benotete Prüfung abgeschlossen; die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in diesen Modulen durch die Erbringung der in der Modulbeschreibung genannten Leistungen. ²Diese Modulleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) ¹Die Noten lauten:
- | | | |
|----------------------------|-------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- ²Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ⁴Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.



§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft die bzw. der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden; hierfür erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ³Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Modulprüfung in der ersten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und keine Härtefallprüfung genehmigt wurde. ³Das Prüfungsamt erteilt hierüber der bzw. dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 18

Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder erstmalig nicht bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.



- (4) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ohne Angabe von triftigen Gründen bis maximal 2 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt in Schriftform zu erklären.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins des schriftlichen Protokolls oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, sowie der Masterarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss der bzw. den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ³Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören. ⁴Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ⁵Stört der Kandidat bzw. die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann kann er oder sie von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die zur Notenverbesserung absolvierte Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten bzw. die Kandidatin dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende anzuhören.



§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden bzw. die Studierende im Prüfungsamt angemeldet werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin gestellt und betreut wird. ²Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Weiter ist eine Erklärung darüber einzureichen, ob bereits eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. ⁴Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen. ⁶Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁷Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass die bzw. der Studierende ohne unzumutbare Verzögerungen ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang in Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits bestanden hat und
 4. eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei weitere Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingten Gründen wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen. ⁸Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Auf Vorschlag der Gutachter bzw. Gutachterinnen kann das Belegexemplar durch ein elektronisches Medium ersetzt werden.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Er bzw. sie versichert des Weiteren, dass er bzw. sie wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stelle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP vergeben. ²Die Gutachten sollen bis 6 Wochen nach Abgabe erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁵Wird die Arbeit von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen als bestanden bewertet, so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. ⁷Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁸Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter bzw. die dritte Gutachterin als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁹Wird die Arbeit vom dritten Gutachter bzw. von der dritten Gutachterin als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.
- (12) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die wiederholte Masterarbeit fristgerecht gemäß Absatz 7 beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und das Praxismoduls im Umfang von insgesamt 90 ECTS sowie die Masterarbeit mit 30 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ³Zur Bildung des gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.

§ 22

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem bzw. der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Verlässt der bzw. die Studierende die Hochschule oder wechselt er bzw. sie den Studiengang, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der bzw. die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem bzw. der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²In Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ⁴Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 25

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern oder Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Zugang zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder ein fachlich vergleichbarer berufsqualifizierender Abschluss sowie die besondere fachliche Eignung nachzuweisen.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science in der aktuellen Fassung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologin und Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten). ³Sie werden auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen) vorbereitet.
- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen erwerben die Studierenden zentrale methodische Kenntnisse. ²Hier vertiefen sie die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie eignen sich insbesondere Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur an. ⁴Bei erfolgreichem Absolvieren der Module werden die Studierenden zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren befähigt. ⁵Darüber hinaus erlernen sie in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung. ⁶Weiterhin absolvieren sie ein Praxismodul, in dem sie über eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägige Berufs- oder Forschungskontexte eingeführt werden. ⁷Zudem belegen die Studierenden ein Ergänzungsfach. ⁸In den Schwerpunktmulden erwerben sie umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften. ⁹Dabei arbeiten sie sich in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs ein, lernen einschlägige Untersuchungsparadigmen und diagnostische Instrumente kennen, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, und bearbeiten eigenständig Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹⁰Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, erbringen sie schließlich den Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z. B. Promotion).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften besteht im allgemeinen Teil aus 3 Pflichtmodulen (P), der Masterarbeit (30 LP) und einem Wahlpflichtbereich Ergänzungsfach (10 LP). ²Die 3 Pflichtmodule sind:
1. Forschungsmethoden, 15 LP (P)
 2. Psychologische Diagnostik, 10 LP (P)
 3. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)
- (4) Der spezielle Teil besteht aus 3 Pflichtmodulen:
1. Grundlagenvertiefung, 15 LP (P)
 2. Anwendungsvertiefung, 15 LP (P)
 3. Projektarbeit, 10 LP (P).
- (5) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Die Lehre erfolgt dabei überwiegend in englischer Sprache.

§ 6

Modulbeschreibungen

¹Nähere Angaben zu den Lernzielen und Lehrinhalten der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen, die Prüfungsanforderungen und -formen. ³Der Musterstudienplan veranschaulicht beispielhaft den sachgerechten Aufbau des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologinnen und Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Januar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Januar 2023 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzer
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Freiversuchsregelung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde



III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Masterprüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zu einer selbständigen und leitenden Tätigkeit als Psychologe befähigt. ²Absolventinnen und Absolventen haben nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können. ³Das Studium qualifiziert für eine fachspezifische postgraduale Weiterbildung, etwa in Form einer Dissertation.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern bzw. insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut.



- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.
- (4) ¹Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen und einen Musterstudienplan. ²Musterstudienplan und Modulkatalog sind rechtzeitig zu Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, und deren Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden.
- (3) Der Musterstudienplan informiert über eine ggf. vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (4) ¹Der bzw. die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden aber die Zusatzmodule und deren benotete Ergebnisse der Modulprüfungen auf einer Zusatzurkunde als Anlage zum Zeugnis aufgenommen. ⁵Im Falle von Wiederholungen gilt § 17. ⁶Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen der Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Art der Kompetenzen und dem erreichten Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem Studiengang, für den die Anerkennung beantragt wird, festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. ³Sollen Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang als Nebenfach angerechnet werden, so sind die als gleichwertig anerkannten Leistungen, die in diesem Studiengang erbracht wurden, nur mit der Gesamt- oder Durchschnittsnote anrechenbar.



- (2) ¹Einschlägige vor Beginn des Masterstudiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen. ³Praktika, die vor Abschluss des vorangehenden Bachelorstudiums absolviert wurden, sind nicht anrechnungsfähig.
- (3) ¹Ohne besondere Prüfung anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Studienplänen an den jeweiligen Partnerinstitutionen erbracht wurden. ²Gleiches gilt für Leistungen, die auf der Grundlage eines individuellen *Learning Agreements* während eines Auslandsaufenthalts oder an einer inländischen Partnerhochschule vollständig und ohne Abweichungen erbracht wurden.
- (4) ¹Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, können im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes anerkannt werden. ²Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt angelehnt an die in Absatz 1 ausgewiesenen Grundsätze.
- (5) Bei der Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss kann qualifizierte Personen mit der Vorbereitung der Anerkennungsentscheidung betrauen. ³Eindeutige, ggf. wiederkehrende Fälle können vom Prüfungsausschuss pauschal geregelt und die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gemeinsam an das Prüfungsamt und die fallspezifischen Modulverantwortlichen delegiert werden.
- (7) ¹Ablehnenden Entscheidungen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ²Der antragstellenden Person ist schriftlich zu begründen, warum die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt sind. ³Eine Teilanerkennung oder Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Eine nachträgliche Anerkennung zur Notenverbesserung oder eine Anerkennung in einem an der Universität bereits begonnenen Prüfungsverhältnis ist ausgeschlossen.
- (9) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Ist aufgrund unterschiedlicher Bewertungssysteme eine Umrechnung der Noten erforderlich, legt der Prüfungsausschuss einen Schlüssel für die Notenberechnung fest. ³Die zur Anwendung kommenden Umrechnungsregelungen sind in geeigneter Form transparent zu machen. ⁴Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ausgewiesen.



§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie aus den Mitgliedern des Instituts einen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sowie die Masterstudiengänge „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zuständigen, gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. ⁴Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt des Instituts für Psychologie führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie bzw. er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.



§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Dieser Person obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Dozentinnen bzw. Dozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.
- (3) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁵Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Schwangerschaft vorzulegen.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines bzw. einer nahen pflegebedürftigen Angehörigen.



II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 12

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³(Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig.) ⁴Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁵Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁶Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als zehn Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (5) Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen erfüllt.
- (6) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer zustimmt.



- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (8) Hausarbeiten sollen bis zum Abschluss des Semesters abgegeben werden, in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁵Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Prüfenden auswirken. ⁸Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn die oder der Studierende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent.
 - oder
 2. wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- (3) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bekanntzugeben.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für diesen Teil.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der bzw. die Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt in der Regel im elektronischem Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ²Mit der Anmeldung erkennt der bzw. die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften immatrikuliert ist, nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung auch Zweithörende, die die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllen, und
 2. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll der Prüfer bzw. die Prüferin die Zulassung versagen. ²Die oder der Studierende ist im Fall einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, so gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bekannt zu machen. ²Für die ^{Einhaltung} der Prüfungsfristen ist der bzw. die Studierende verantwortlich. ³Er bzw. sie hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in die Klausuren- oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.



§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5, 3 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Das Praxismodul wird nicht durch eine benotete Prüfung abgeschlossen; die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in diesen Modulen durch die Erbringung der in der Modulbeschreibung genannten Leistungen. ²Diese Modulleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) ¹Die Noten lauten:
- | | | |
|----------------------------|-------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- ²Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ⁴Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft die bzw. der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden; hierfür erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ³Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Modulprüfung in der ersten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und keine Härtefallprüfung genehmigt wurde. ³Das Prüfungsamt erteilt hierüber der bzw. dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 18 Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder erstmalig nicht bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.



§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ohne Angabe von triftigen Gründen bis maximal 2 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt in Schriftform zu erklären.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins des schriftlichen Protokolls oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, sowie der Masterarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss der bzw. den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ³Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören. ⁴Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ⁵Stört der Kandidat bzw. die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann kann er oder sie von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die zur Notenverbesserung absolvierte Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten bzw. die Kandidatin dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende anzuhören.



§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden bzw. die Studierende im Prüfungsamt angemeldet werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin gestellt und betreut wird. ²Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Weiter ist eine Erklärung darüber einzureichen, ob bereits eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. ⁴Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen. ⁶Einee Betreuerin bzw. ein Betreuer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁷Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass die bzw. der Studierende ohne unzumutbare Verzögerungen ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang in Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits bestanden hat und
 4. eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei weitere Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingten Gründen wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen. ⁸Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Auf Vorschlag der Gutachter bzw. Gutachterinnen kann das Belegexemplar durch ein elektronisches Medium ersetzt werden.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Er bzw. sie versichert des Weiteren, dass er bzw. sie wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stelle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP vergeben. ²Die Gutachten sollen bis 6 Wochen nach Abgabe erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁵Wird die Arbeit von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen als bestanden bewertet, so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. ⁷Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁸Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter bzw. die dritte Gutachterin als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁹Wird die Arbeit vom dritten Gutachter bzw. von der dritten Gutachterin als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.
- (12) Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die wiederholte Masterarbeit fristgerecht gemäß Absatz 7 beim Prüfungsamt eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und das Praxismoduls im Umfang von insgesamt 90 ECTS sowie die Masterarbeit mit 30 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ³Zur Bildung des gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.

§ 22

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem bzw. der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften beurkundet.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Verlässt der bzw. die Studierende die Hochschule oder wechselt er bzw. sie den Studiengang, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.



III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der bzw. die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem bzw. der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²In Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ⁴Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§25

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern oder Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.



- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 19. Januar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), sowie auf der Grundlage des § 20 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 27. Juni 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Für den Zugang zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes oder ein gleichwertiger Studienabschluss nachzuweisen. ²Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science in der aktuellen Fassung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium baut auf Bachelorstudiengänge auf, die den berufsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten genügen. ²Entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigt werden.
- (2) Das Studium befähigt insbesondere dazu,
 1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
 2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
 3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
 4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
 5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
 6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
 7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
 8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.
- (3) ¹Die hochschulische Lehre und die berufspraktischen Einsätze beachten Patientenrechte und Patientensicherheit und sensibilisieren für Besonderheiten aller Altersstufen sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen. ²Die Aneignung relevanter digitaler Kompetenzen ist Bestandteil der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.
- (4) ¹Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, an der Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren oder psychotherapeutischer Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden. ²Ihre Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme ermöglichen es ihnen, spezifische Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.



- (5) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten). ²Es befähigt zur Promotion und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in spezifischen Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen). ³Das Studium qualifiziert für die Ablegung der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG (Approbationsprüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten).

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Das in Modulen organisierte Lehrangebot setzt die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das Masterstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vollständig um. ²Die hochschulische Lehre umfasst 65 LP und dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. ³Für berufspraktische Einsätze sind im Curriculum 25 LP vorgesehen. ⁴Die zugehörigen Module ermöglichen den Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen und gewährleisten die Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (3) ¹Die hochschulische Lehre fördert fächerübergreifendes Denken und unterstützt problemorientiertes Lernen. ²Die Vermittlung theoretischen Wissens und die Entwicklung von therapeutischen Kompetenzen werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft. ³Die Lehre erfolgt überwiegend in Deutsch. ⁴Einzelne Veranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) ¹Die hochschulische Lehre wird in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen, Seminaren sowie weiteren, geeigneten Veranstaltungsformen gestaltet. ²Digitale Technologien werden angemessen genutzt. ³Die praktischen Übungen und Seminare können die Unterweisung an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten sowie die Vorstellung von Patientinnen und Patienten umfassen. ⁴Die Teilnahme von Patientinnen und Patienten erfolgt nur mit deren vorhergehendem informierten Einverständnis.
- (5) ¹Die Inhalte der hochschulischen Lehre decken alle in Anlage 2 PsychThApprO aufgeführten Wissensbereiche mit dem erforderlichen Umfang an Leistungspunkten ab. ²Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgenden Kompetenzfeldern entwickelt:
1. Wissenschaftliche Vertiefung im psychologischen Grundlagenbereich (10 LP)
 2. Vertiefte Forschungsmethodik (10 LP)
 3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 LP)
 4. Angewandte Psychotherapie (5 LP)
 5. Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (2 LP)
 6. Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 LP)
 7. Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 8. Selbstreflexion (2 LP).



- (6) ¹Während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie werden die Studierenden in übungsorientierten Kleingruppen durch fachkundiges Personal angeleitet. ²Durch geeignete Lehr- und Lernformen lernen die Studierenden, wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden anzuwenden. ³Innerhalb des zugehörigen Moduls entfallen auf den Wissensbereich der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und den Wissensbereich der Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen jeweils mindestens 5 LP. ⁴Die übrigen Leistungspunkte entfallen auf die Wissensbereiche Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie, wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie und wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie.
- (7) ¹Kompetenzen auf dem Feld der Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie der Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns erwerben die Studierenden im Modul Professionelle Berufsausübung. ²Die Aneignung der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Kontext von Fallseminaren oder Lehrtherapien.
- (8) ¹Berufspraktische Einsätze führen die Studierenden an Tätigkeiten in psychotherapeutischen Kontexten und in klinischen Forschungskontexten heran. ²Innerhalb der zu absolvierenden Praxismodule werden umfangreiche wissenschaftliche, methodische, diagnostische und psychotherapeutische Spezialkenntnisse vermittelt. ³Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten psychotherapeutischen Forschungsgebieten, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten.
- (9) ¹Für das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung (nach § 17 PsychThApprO) werden 5 LP vergeben. ²Dieses Praxismodul wird an den klinischen Lehrstühlen des Institutes für Psychologie oder – nach Prüfung der Relevanz für Psychotherapieforschung – an anderen Lehrstühlen absolviert.
- (10) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (nach § 18 PsychThApprO) umfasst insgesamt 20 LP. ²Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Kenntnisse, die sie während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings der ambulanten Versorgung (BQTIIIa) und der (teil-)stationären Versorgung (BQTIIIb) umzusetzen. ³Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ⁴Die Studierenden werden durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde angeleitet.
- (11) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 90 LP und der Masterarbeit im Umfang 30 LP. ²Für das Erreichen der durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele sind folgende Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen:
1. Wissenschaftliche Vertiefung (10 LP)
 2. Vertiefte Forschungsmethodik (10 LP)
 3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 LP)
 4. Angewandte Psychotherapie (5 LP)



5. Professionelle Berufsausübung (4 LP)
 6. Vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 LP)
 7. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 8. Praktische Tätigkeit - Berufsqualifizierende Tätigkeit BQT IIIa – angewandte ambulante Praxis der Psychotherapie (5 LP)
 9. Praktische Tätigkeit - Berufsqualifizierende Tätigkeit BQT IIIb – angewandte (teil-) stationäre Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 10. Praktische Tätigkeit - Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (5 LP)
- (12) ¹Den Studierenden werden im Verlauf des Studiums zentrale wissenschaftliche, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt. ²Sie vertiefen die im Bachelorstudium erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Die Module beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. ⁴Die Studierenden werden zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren befähigt. ⁵Darüber hinaus wird die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. ⁶In den Modulen der Störungsspezifischen Verfahrenslehre, angewandten Psychotherapie und professionellen Berufsausübung bauen die Studierenden ihre Kenntnisse im Bereich der Störungslehre und der evidenzbasierten Psychotherapie aus. ⁷Die Modulgestaltung berücksichtigt verschiedene Settings mit Patientengruppen unterschiedlichen Lebensalters und die Qualitätssicherung und Evaluation klinischer Interventionen.
- (13) ¹Das Praxismodul „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“ dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. ²Die Studierenden erwerben dabei in Kleingruppen Kenntnisse zu Psychotherapieforschung. ³Sie nehmen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit.
- (14) ¹Das Praxismodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa – angewandte ambulante Praxis der Psychotherapie“ (5 Leistungspunkte; 150 Stunden) besteht aus der Durchführung einer Lehrtherapie unter Supervision im Bereich „Psychotherapie im Erwachsenenalter“, der Durchführung einer Lehrtherapie unter Supervision im Bereich „Psychotherapie im Kinders- und Jugendalter“ sowie einem Fallseminar. ²Das berufspraktische Modul soll in psychologische klinische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ³Dabei werden die Studierenden unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt.
- (15) ¹Das Praxismodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb – angewandte (teil-)stationäre Praxis der Psychotherapie“ (15 Leistungspunkte; 450 Stunden) unterteilt sich in zwei Praktika von je mindestens 6-wöchiger Dauer, wobei die Dauer bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit angepasst werden kann. ³Das Modul soll in psychologische klinische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ⁴ Dabei werden die Studierenden in Form stationär oder teilstationärer Übungspraktika unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt.
- (16) Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, weisen die Studierenden die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.



§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Nähere Angaben zu den Lernzielen und Lehrinhalten der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen, die Prüfungsanforderungen und -formen sowie die Anforderungen an die Anwesenheit der Studierenden. ³Der Musterstudienplan veranschaulicht beispielhaft den sachgerechten Aufbau des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit.
- (2) Aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog geht hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) im Masterstudium abgebildet sind.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 27. Juni 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), sowie auf der Grundlage von § 20 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S.4335), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 27. Juni 2023 genehmigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzer
- § 10 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Freiversuchsregelung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde



III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Masterprüfung

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zu einer selbständigen und leitenden Tätigkeit in psychologischen und psychotherapeutischen Berufsfeldern befähigt. ²Absolventinnen und Absolventen haben nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können. ³Das Studium qualifiziert für die Ablegung der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG (Approbationsprüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten).

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit vier Semestern bzw. insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot und der Studienplan werden so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut.



- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiengangs in Module, sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen und einen Musterstudienplan. ²Musterstudienplan und Modulkatalog sind rechtzeitig zu Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls, und deren Dauer sowie zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme und die Anwesenheit der Studierenden. ³Soweit in den Modulen praktische Kompetenzen erworben werden, setzt eine erfolgreiche Teilnahme voraus, dass die oder der Studierende eine mindestens 80%ige Anwesenheit an den jeweils zugehörigen Veranstaltungen nachweist. ⁴Die weiteren Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme sind jeweils in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) ¹Aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog geht hervor, wie die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) im Curriculum abgebildet sind. ²Die in Anlage 2 PsychThApprO und in den §§ 17 und 18 PsychThApprO genannten Inhalte und Qualifikationsziele werden in den zugehörigen Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine ggf. vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.
- (5) ¹Der bzw. die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden aber die Zusatzmodule und deren benotete Ergebnisse der Modulprüfungen auf einer Zusatzurkunde als Anlage zum Zeugnis aufgenommen. ⁵Im Falle von Wiederholungen gilt § 17. ⁶Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.



§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen der Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Art der Kompetenzen und dem erreichten Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem Studiengang, für den die Anerkennung beantragt wird, festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige vor Beginn des Masterstudiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die nicht bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Teilleistung für das Praxismodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb angewandte (teil-)stationäre Praxis der Psychotherapie“ unter den Voraussetzungen des Absatz 1 anerkannt. ²Die Höchstdauer einer Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, beträgt 6 Wochen.
- (3) ¹Ohne besondere Prüfung anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Studienplänen an den jeweiligen Partnerinstitutionen erbracht wurden. ²Gleiches gilt für Leistungen, die auf der Grundlage eines individuellen *Learning Agreements* während eines Auslandsaufenthalts oder an einer inländischen Partnerhochschule vollständig und ohne Abweichungen erbracht wurden.
- (4) ¹Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, können im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes anerkannt werden. ²Die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt angelehnt an die in Absatz 1 ausgewiesenen Grundsätze.
- (5) Bei der Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss kann qualifizierte Personen mit der Vorbereitung der Anerkennungsentscheidung betrauen. ³Eindeutige, ggf. wiederkehrende Fälle können vom Prüfungsausschuss pauschal geregelt und die Durchführung des Anerkennungsverfahrens gemeinsam an das Prüfungsamt und die fallspezifischen Modulverantwortlichen delegiert werden.
- (7) ¹Ablehnenden Entscheidungen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ²Der antragstellenden Person ist schriftlich zu begründen, warum die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt sind. ³Eine Teilanerkennung oder Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Eine nachträgliche Anerkennung zur Notenverbesserung oder eine Anerkennung in einem an der Universität bereits begonnenen Prüfungsverhältnis ist ausgeschlossen.
- (9) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Ist aufgrund unterschiedlicher Bewertungssysteme eine Umrechnung der Noten erforderlich, legt der Prüfungsausschuss einen Schlüssel für die Notenberechnung fest. ³Die zur Anwendung kommenden Umrechnungsregelungen sind in geeigneter Form transparent zu machen. ⁴Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Bewertung mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ausgewiesen.



§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie aus den Mitgliedern des Instituts einen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sowie die Masterstudiengänge „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zuständigen, gemeinsamen Prüfungsausschuss. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. ⁴Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt des Instituts für Psychologie führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie bzw. er hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat des Instituts für Psychologie über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.



§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für ein Modul ist seitens des Instituts eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Dieser Person obliegt die Aufgabe der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der aktualisierten Modulbeschreibungen und der Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüferinnen bzw. Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Dozentinnen bzw. Dozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.
- (3) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder einen Masterabschluss in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat.
- (4) Als Prüferinnen oder Prüfer bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion sollen Personen vorgesehen werden, die die Module nicht gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüferinnen und Prüfern kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
- (5) Die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁵Andernfalls ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Schwangerschaft vorzulegen.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.



- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines bzw. einer nahen pflegebedürftigen Angehörigen.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Masterarbeit.

§ 12

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren oder Fallklausuren), Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Im Falle von Seminaren kann eine Prüfungsleistung auch in Form eines Referats oder einer Hausarbeit erbracht werden. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice)) sind zulässig. ⁴Die Dauer einer Klausur bzgl. einer einsemestrigen, zweistündigen Veranstaltung soll nicht mehr als 90 Minuten betragen; bezieht sich die Klausur auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten. ⁵Für Fallklausuren beträgt die Maximaldauer 360 Minuten. ⁶Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Dauer 20 bis 30 Minuten.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe soll nicht mehr als zehn Studierende umfassen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (5) Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen erfüllt.



- (6) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer zustimmt.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (8) Hausarbeiten sollen bis zum Abschluss des Semesters abgegeben werden, in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁵Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Prüfenden auswirken. ⁸Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (2) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn
 1. die oder der Studierende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent
 - oder
 2. die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- (3) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bekanntzugeben.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 nur für diesen Teil.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der bzw. die Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt in der Regel im elektronischem Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ²Mit der Anmeldung erkennt der bzw. die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikuliert ist, nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung auch Zweithörende, die die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen ggf. festgelegten Prüfungsvorleistungen und -voraussetzungen erfüllen, und
 2. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht, so soll der Prüfer bzw. die Prüferin die Zulassung versagen. ²Die oder der Studierende ist im Fall einer Nichtzulassung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, so gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) ¹Die Prüfungstermine für den entsprechenden Prüfungsabschnitt am Ende des Semesters sind bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Modulverantwortlichen bzw. die Modulverantwortliche oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bekannt zu machen. ²Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der bzw. die Studierende verantwortlich. ³Er bzw. sie hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in die Klausuren- oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (4) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.



§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5, 3 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Die Praxismodule „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa und b“ und „Forschungsorientiertes Praktikum“, sowie die „berufsqualifizierende Tätigkeit II“ und das Modul „Professionelle Berufsausübung“ werden nicht durch eine benotete Prüfung abgeschlossen; die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in diesen Modulen durch die Erbringung der in der Modulbeschreibung genannten Leistungen. ²Diese Modulleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Modulprüfungen können in Teilprüfungen aufgeteilt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) ¹Die Noten lauten:
- | | | |
|----------------------------|-------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- ²Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ⁴Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu trifft die bzw. der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen und dass die erste Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Nach dem Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die erste Wiederholung dieser Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden; hierfür erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ³Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten. ⁵Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. ²Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung (= Wiederholung nach Sonderantrag) mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Modulprüfung in der ersten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wird und keine Härtefallprüfung genehmigt wurde. ³Das Prüfungsamt erteilt hierüber der bzw. dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 18 Freiversuchsregelung

- (1) Für die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie werden insgesamt bis zu zwei Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder erstmalig nicht bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (3) ¹Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. ²Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) ¹Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.



§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ohne Angabe von triftigen Gründen bis maximal 2 Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. ²Ein entsprechender Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt in Schriftform zu erklären.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins des schriftlichen Protokolls oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, sowie der Masterarbeit.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der nicht später als drei Monate nach dem ursprünglichen Prüfungstermin liegt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss der bzw. den Studierenden für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ³Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören. ⁴Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. ⁵Stört der Kandidat bzw. die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann kann er oder sie von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Modulprüfung zur Notenverbesserung in erheblicher Weise durch eine Täuschung gemäß Absatz 5 zu beeinflussen, gilt die zur Notenverbesserung absolvierte Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (7) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten bzw. die Kandidatin dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die bzw. der Studierende anzuhören.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden bzw. die Studierende im Prüfungsamt angemeldet werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin gestellt und betreut wird. ²Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Weiter ist eine Erklärung darüber einzureichen, ob bereits eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. ⁴Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁵Die Bewertung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen. ⁶Eine Betreuerin bzw. ein Betreuer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁷Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass die bzw. der Studierende ohne unzumutbare Verzögerungen ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits bestanden hat und
 4. eine Masterprüfung im eingeschriebenen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. ²Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. ²Im Falle einer englischsprachigen Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei weitere Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingten Gründen wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁶Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁷Verlängert sich die



Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen. ⁸Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Auf Vorschlag der Gutachter bzw. Gutachterinnen kann das Belegexemplar durch ein elektronisches Medium ersetzt werden.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihr bzw. ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Er bzw. sie versichert des Weiteren, dass er bzw. sie wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stelle unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP vergeben. ²Die Gutachten sollen bis 6 Wochen nach Abgabe erstellt werden. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Wird die Masterarbeit von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁵Wird die Arbeit von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen als bestanden bewertet, so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen im Falle zweier positiver Gutachten die beiden Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, vermittelt der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. ⁷Wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen als bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. ⁸Wird die Arbeit durch den dritten Gutachter bzw. die dritte Gutachterin als nicht bestanden gewertet, so gilt die Arbeit als nicht bestanden. ⁹Wird die Arbeit vom dritten Gutachter bzw. von der dritten Gutachterin als bestanden gewertet, so wird die Arbeit als bestanden gewertet; die Note wird hierbei aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, die die Arbeit als bestanden bewerten.
- (12) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die wiederholte Masterarbeit fristgerecht gemäß Absatz 7 beim Prüfungsamt eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und das Praxismodul im Umfang von insgesamt 90 ECTS sowie die Masterarbeit mit 30 ECTS bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit gebildet. ³Zur Bildung des gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.



§ 22

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Zusätzlich wird dem bzw. der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie beurkundet und der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums gemäß §§ 7 und 9 PsychThG bescheinigt.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Urkunde werden von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte der Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Transcript of Records wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Verlässt der bzw. die Studierende die Hochschule oder wechselt er bzw. sie den Studiengang, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der bzw. die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 24

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem bzw. der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²In Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen oder dem Prüfer bzw. der Prüferin bestimmt das Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

³Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

⁴Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern oder Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 27. Juni 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 317), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 198). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 10. Mai 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Juli 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juli 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 317), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden empfohlen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.“



3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Studiendauer**

¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ⁴Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und Satz 4 aufgehoben.

5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

(2) ¹Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. ²Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibungen den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen**

¹Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres



8. In § 10 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 12. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 322), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 194). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 10. Mai 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Juli 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juli 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2009, S. 322), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Nachteilsausgleich“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet.
²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.



4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent auf die im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹In der Regel werden Module benotet (im Folgenden: Modulprüfung). ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ³Die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein. ⁴Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Arbeit, verbale und grafische Präsentation, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder als eine Kombination der o. g. Prüfungsarten durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen



werden. ⁴Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ⁵Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁶Prüfungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) durchgeführt werden. ⁷Für Prüfungen in elektronischer Form sowie Online-Prüfungen gilt § 3 der Rahmensezung der Friedrich-Schiller-Universität zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der Fassung vom 5. Mai 2021.“

d) Absatz 11 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 11.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen, rechtzeitig gestellten Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

(3) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangt werden.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Frist in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu drei Wochen verlängert werden. ⁵Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit,



abweichend von Satz 1, entsprechend verlängert. ⁸Die krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ⁹Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können deren gebundene Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden. ³Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern vergeben.

²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.“

11. In § 17 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.



12. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 12. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Juli 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 11. Juli 2023 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 14. Juli 2023 genehmigt.

Präambel

Die Friedrich-Schiller-Universität verfolgt das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten wissenschaftlich Tätigen lebendig zu halten und zu schärfen, sowie sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln.

Mit dieser Satzung soll deutlich gemacht werden, dass die Universität wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptiert, weil damit der wissenschaftliche Fortschritt verhindert, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der wissenschaftlich Tätigen untereinander zerstört wird.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Universität nachgehen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen.

Diese Satzung gilt für alle an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wissenschaftlich Tätigen und Studierenden. Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der Hochschule Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule bekanntgegeben.

Grundlage dieser Satzung ist der Kodex der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019.



Abschnitt I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Alle an der Universität Jena wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie sind dabei insbesondere dazu verpflichtet,

- *lege artis* zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2

Wissenschaftsethisches Selbstverständnis

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität Jena tragen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die wissenschaftlich Tätigen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

§ 3

Leistungsverantwortung

- (1) Das Präsidium der Universität Jena sorgt für die Schaffung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen, damit diese die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.
- (2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.



- (3) An der Universität Jena sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität eine besondere Bedeutung zukommt:
- Leitfaden zur Personalauswahl und Stellenbesetzung an der Universität Jena (2020),
 - Berufsleitfaden (2021),
 - Leitlinie für die Promotionsphase (2021),
 - Personalentwicklungskonzept für das wissenschaftliche Personal und den wissenschaftlichen Nachwuchs (2017),
 - Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren (2017),
 - Richtlinie zur Einrichtung und Besetzung von wissenschaftlichen Funktionsdauerstellen an der FSU Jena (2016) und
 - Richtlinie für die Ausgestaltung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen wissenschaftlicher MitarbeiterInnen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (2015).

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit der Universität Jena trägt die Verantwortung für die gesamte von ihr geleitete Einheit.
- (2) Die Zusammenarbeit ist so zu gestalten, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen, in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Leitung als auch auf der Ebene der einzelnen Teile dieser Einrichtung zu verhindern.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen erfolgt mehrdimensional. Im Vordergrund stehen qualitative Maßstäbe, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung werden weitere Aspekte berücksichtigt.



§ 6

Qualitätssicherung, Methoden und Standards

- (1) Die wissenschaftlich Tätigen der Universität Jena führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung findet statt. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung, Analyse und Dokumentation von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, die Sicherung von Forschungsdaten sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, müssen diese berichtet werden. Bilden Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die wissenschaftlich Tätigen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die wissenschaftlich Tätigen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (3) Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software wird persistent und zitierbar dokumentiert. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere wissenschaftlich Tätige repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 7

Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben an der Universität Jena beteiligten wissenschaftlich Tätigen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt klar definiert sein. Hierzu stehen die Beteiligten in einem regelmäßigen Austausch und nehmen erforderlichenfalls Anpassungen vor.

§ 8

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Das Präsidium stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.

- (3) Soweit möglich, werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, angewandt. Wissenschaftlich Tätige bedenken, ob und inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität beachten in Forschung und Lehre ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet (Präambel der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, S. 560), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, S. 1280)). Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Ziele, Zuständigkeiten und Prüfverfahren sind in der „Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ vom 14. September 2021 geregelt.
- (3) Das Präsidium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Neben der Grundordnung der Universität und der Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelten an der Universität die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 14. November 2018 für Versuche mit Menschen sowie die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät vom 30. Januar 2018 für Versuche an Menschen.

§ 10

Nutzungsrechte

Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von Daten und Ergebnissen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten, ob und ggf. wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten sollen, es sei denn, es bestehen vertragliche Vereinbarungen. Personen, die Forschungsdaten erhoben haben, soll bei Orts- oder Einrichtungswechsel weiterhin Zugang zu diesen Daten gewährt werden.



§ 11

Methoden und Standards

- (1) Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.
- (2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich Tätige deshalb stets nur wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (2) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (3) Grundsätzlich werden immer auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen die wissenschaftlich Tätigen ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Ist eine Entscheidung dazu erfolgt, beschreiben wissenschaftlich Tätigen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.



- (3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die wissenschaftlich Tätigen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Wissenschaftlich Tätige vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an
 - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.),
 - der eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.),
 - der eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - der Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.) und/oder
 - der Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.) beteiligt sind.
- (2) Weitere unterstützende Leistungen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, können in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung (Acknowledgement) angemessen anerkannt werden.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein genuiner Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets erfolgen, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird.



- (5) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zustimmen. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (6) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Gutachtende und Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt sowohl die Weitergabe an Dritte als auch die eigene Nutzung aus.
- (2) Gutachtende legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Wissenschaftlich Tätige zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.



§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen können verkürzte oder keine Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.
- (2) Für die Aufbewahrung und Veröffentlichung von Forschungsdaten, für die kein geeignetes Fachrepositorium gefunden wurde, wird in Thüringen eine Repositoriums- und Langzeitarchivierungslösung vorgehalten oder entwickelt.

Abschnitt II: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 18 Definition und Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt aneignet oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Abs. 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind:
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht und
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- (3) Eine unzulässige Aneignung fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
- ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde
 - Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts sowie
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten sowie
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abs. 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.



- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Abs. 1 bis 5 ergibt.

Abschnitt III: Ombudspersonen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

§ 19 Ombudspersonen

- (1) Der Präsident ernennt nach Wahl durch den Senat für die Dauer von vier Jahren vier Persönlichkeiten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Ombudspersonen und eine gleich große Zahl von stellvertretenden Ombudspersonen. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 20, 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Im Zweifel entscheidet die Kommission nach § 21. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.



(2) Für die Bereiche

- der Geisteswissenschaften,
- der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
- der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie
- der Lebenswissenschaften

wird je eine Ombudsperson gewählt. Sie soll über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit weder Mitglied der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis nach § 21 noch des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, des Universitätsrats oder des Senats sein.

- (3) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 20 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach §§ 24f. unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane oder -gremien. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Universität die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der Universität bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.



§ 21

Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet und auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht. Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen. Ihr gehören die oder der Vorsitzende, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung sowie drei weitere Mitglieder an, darunter ein Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung haben die Mitglieder der Kommission eine Stellvertretung. Aus dem Kreis der vom Senat gewählten Mitglieder bestimmt die Kommission eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen werden vom Präsidenten nach Wahl durch den Senat der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Kommission kann je eine Vertretung der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.
- (3) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (4) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Universität oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

§ 22

Zuständigkeit in akademischen Verfahren

- (1) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z. B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen sowie Promotionen und Habilitationen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Ordnung vorgesehene Gremium zuständig.
- (2) Das nach Abs. 1 zuständige Gremium kann einen Fall von Fehlverhalten auch der Kommission nach § 21 übergeben oder deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen. Die Kommission nach § 21 kann einen Fall von Fehlverhalten jederzeit an sich ziehen.



Abschnitt IV: Verfahren und Maßnahmen

§ 23

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen und Entscheidungen sind ohne Ansehen der Person zu führen und zu treffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Teil I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und überprüfbare Tatsachen vorbringt.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten nicht ohne das Einverständnis, das in Textform erteilt werden soll, der hinweisgebenden Person preis. Eine Offenlegung auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.



- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 24

Einleitung einer Untersuchung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine stellvertretende Ombudsperson wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen oder kann mündlich zur Niederschrift durch die Ombudsperson oder stellvertretende Ombudsperson erfolgen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Kommission nach § 21, leitet das Mitglied mit Zustimmung der hinweisgebenden Person die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen im Verfahren nach Abschnitt IV gelten abweichend von § 20 Abs. 1 dieser Satzung die §§ 21 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Hierüber entscheidet die Kommission gemäß § 21 dieser Satzung.
- (3) Die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise ein Fehlverhalten gemäß § 18 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 25 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Abs. 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 25

Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich in Textform zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.



- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Kommission gemäß § 21 wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission gemäß § 21 geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person in Textform mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zum Einspruch gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Der Einspruch ist an die Kommission gemäß § 21 zu richten. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs wird die getroffene Entscheidung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nicht anfechtbar.
- (6) Ist die Einspruchsfrist fruchtlos verstrichen oder hat ein Einspruch zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person in Textform mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person in Textform mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 26 Förmliche Untersuchung

- (1) Die förmliche Untersuchung wird durch die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 21 durchgeführt. Sie beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person mindestens vier Wochen vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder in Textform zum Vorwurf zu äußern. § 25 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.



- (4) Die Kommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Bei Einstellung des Verfahrens ist kein Einspruch durch die hinweisgebende Person möglich.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 23 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens und wird ggf. nach Abschluss der Überprüfung der disziplinar-/arbeitsrechtlichen Verstöße fortgesetzt.
- (7) Die Kommission gemäß § 21 legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Bericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthalten kann. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

§ 27

Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird sowie ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, wird das Verfahren an die nach der jeweiligen Ordnung zuständige Stelle abgegeben.
- (2) Ist eine beschuldigte Person Mitglied des Präsidiums, ist sie von der Entscheidungsfindung auszuschließen.
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung in Textform mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen der hinweisgebenden und der beschuldigten Person die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Präsidium entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 28

Dauer des Verfahrens und Aufbewahrungspflicht

- (1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 10 Jahre aufzubewahren. Das Universitätsarchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten und digitalen Dokumente.



§ 29

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen. Diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei kommen, je nach Schwere des Einzelfalls, Maßnahmen gemäß den nachfolgenden Absätzen in Betracht:
- (2) Bei minder schweren Fällen können eine Rüge oder eine verschärfte Rüge durch den Präsidenten ausgesprochen werden.
- (3) Akademische Maßnahmen: Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen, Entzug des Doktorgrades, Entzug der Habilitation, Entzug der Lehrbefugnis.
- (4) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen: Autorinnen und Autoren sowie beteiligte Herausgeber sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.
- (5) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- (6) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit
- (7) Zivilrechtliche Maßnahmen:
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 - Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen,
 - Erteilung eines Hausverbots.
- (8) Strafrechtliche Maßnahmen: Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Über die Einschaltung der Ermittlungsbehörden entscheidet der Präsident. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem: § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse, § 222 StGB: Fahrlässige Tötung, §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, § 242 StGB: Diebstahl, § 246 StGB: Unterschlagung, § 263 StGB: Betrug, § 264 StGB: Subventionsbetrug, § 266 StGB: Untreue, § 267 StGB: Urkundenfälschung, § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 303 StGB: Sachbeschädigung, § 303a StGB: Datenveränderung, § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.



- (9) Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen: Sofern die bzw. der Betroffene in einem Beschäftigtenverhältnis zur Universität Jena steht, kommen grundsätzlich auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, disziplinarrechtliche Maßnahmen oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht.
- (10) Andere als die in den Absätzen 1 bis 9 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

§ 30

Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Universität Jena

- (1) Ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 18 wird nach dieser Satzung durchgeführt, wenn das Fehlverhalten nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens begangen wurde.
- (2) Die Verfahrensvorschriften nach diesem Abschnitt gelten nur für Hinweise, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingehen. Für Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits laufen, gelten weiterhin die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006 (Verkündungsblatt Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2008, S. 70).
- (3) Ein Verfahren nach dieser Satzung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität Jena wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an ihr wissenschaftlich tätig war.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006 (Verkündungsblatt Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2008, S. 70) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 weiterhin gelten.

Jena, 14. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena